

05.06.87

EG - A - G - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung des
Anhangs II der Richtlinien 76/895/EWG und 86/362/EWG zur
Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von
Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse
sowie Getreide

KOM(87) 198 endg.; Ratsdok. 6451/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 4. Juni 1987 - 121 - 680 70 - E - Ag 1240/87-.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Mai 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Informartion wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

Mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates sollen Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse (1) und Anhang II der Richtlinie 86/362/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide (2) geändert werden. Die erstgenannte Richtlinie ist zuletzt im Jahre 1985 geändert (3), die letztgenannte im Juli 1986 angenommen worden.

Dieser Vorschlag zielt in erster Linie darauf ab,

- 1) die Höchstgehalte an acht Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln, die im Anhang der Richtlinie 76/895/EWG (Obst und Gemüse) genannt werden, angesichts der neuen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zu ändern. Besondere Bedeutung hat der Vorschlag, die Höchstgehalte von Captan, Folpet und Captafol zu senken, der einer Empfehlung des Wissenschaftlichen Ausschusses für Schädlingsbekämpfungsmittel entspricht. Ferner wird vorgeschlagen, Höchstgehalte an Rückständen von drei Verbindungen in Zitrusfrüchten festzulegen; die Gemeinschaft hatte Spanien während der Beitrittsverhandlungen eine entsprechende Zusicherung gemacht;
- 2) die Anhänge beider Richtlinien durch zusätzliche Vorschriften für sechs Rückstände weiter zu aktualisieren.

Dieser Vorschlag für eine Richtlinie entstand mit Hilfe von Regierungssachverständigen für Fragen der Landwirtschaft, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Umwelt sowie nach Absprache mit dem Wissenschaftlichen Ausschuss für Schädlingsbekämpfungsmittel und mit den betroffenen Berufsverbänden.

Bei der Ausarbeitung sind auch die einschlägigen internationalen Übereinkünfte und insbesondere der Codex Alimentarius berücksichtigt worden.

(1) ABL. Nr. L 340 vom 9.12.1976, S. 26

(2) ABL. Nr. L 221 vom 7.8.1986, S. 37

(3) ABL. Nr. L 362 vom 31.12.1985, S. 8.

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung des Anhangs II der
Richtlinien 76/895/EWG und 86/362/EWG zur Festsetzung von Höchstgehalten
an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in
Obst und Gemüse sowie Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über
die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln
auf und in Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr.
3768/85/EWG (2), insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die
Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln
auf und in Getreide (3), insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anbetracht des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts sowie der
gesundheitlichen und landwirtschaftlichen Erfordernisse erscheint es geboten, die
Bestimmungen des Anhangs II der Richtlinie 76/895/EWG des Rates betreffend die
Höchstgehalte an Captafol, Captan, Chlorfenvinphos, Dodin, Fenitrothion, Fol-
pet, Formothion und Malathion zu ändern.

Aus demselben Grund empfiehlt es sich, sowohl die Richtlinie 76/895/EWG durch
die Aufnahme von Bestimmungen über weitere Schädlingsbekämpfungsmittel, deren
Rückstände in Obst und Gemüse auftreten können, nämlich Äthion, Äthylen-Di-
bromid, Mevinphos, Phosalon, 2,4,5-T, als auch die Richtlinie 86/362/EWG durch
die Aufnahme von Bestimmungen über ein weiteres Schädlingsbekämpfungsmittel,
dessen Rückstände in Getreide auftreten, nämlich Captafol, auf den neuesten
Stand zu bringen -

(1) ABL. NR. L 340 vom 09.12.1976, S. 26

(2) ABL. Nr. L 362 vom 31.12.1985, S. 8

(3) ABL. Nr. L 221 vom 07.08.1986, S. 37

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG wird wie folgt geändert:

1. Für die nachstehenden Schädlingsbekämpfungsmittel werden die in der Tabelle angegebenen Höchstgehalte wie folgt neu festgesetzt :

übliche Bezeichnung	Höchstgehalte (in mg/kg (ppm))
Captafol	0,05
Captan) Folpet) gesamt	3: Äpfel, Birnen Beeren, Weintrauben, Tomaten 2: Bohnen, Winterendivien, Porree, Steinobst 0,1: sonstige Erzeugnisse
Chlorfenvinphos (Summe der E- und Z-Isomere)	1: Zitrusfrüchte 0,5: Zwiebel-, Knollen- und Wurzelgemüse, Sellerie, Petersilie 0,5: Pilze, Obst 0,1: sonstige Gemüse
Dodin	1: Kern- und Steinobst 0,2: sonstige Erzeugnisse
Fenitrothion	2: Zitrusfrüchte 0,5: sonstige Erzeugnisse
Formothion	0,2: Zitrusfrüchte 0,1: sonstige Erzeugnisse
Malathion (einschließlich Malaoxon)	2: Zitrusfrüchte 3: Gemüse, ausgen. Wurzelgemüse 0,5: sonstige Erzeugnisse

2. Folgende Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln mit den entsprechenden Angaben werden in die Tabelle aufgenommen:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln		Höchstgehalt (in mg/kg (ppm))
übliche Bezeichnung	chemische Bezeichnung	
Äthion	0,0,0',0'-Tetraäthyl S, S'-Methylen-di (phosphordithiat)	2: Zitrusfrüchte 0,5: Kernobst 0,1: sonstige Er- nisse
Äthylendibromid	1,2-Dibromoäthan	0,01
Mevinphos	2-Methoxycarbonyl-1-methyl- vinyl-dimethyl-phosphat (Summe der Cis-und Trans- Isomere)	0,2: Kernobst und Zitrusfrüchte sowie Aprikosen 0,5: sonstiges Stein- obst, Blattge- müse
Phosalon	S-(6-Chloro-2-oxobenzo- xazolin-3-ylmethyl) 00-diäthyl-phosphordithioat	0,1: sonstige Er- zeugnisse 1: Zitrusfrüchte und Erdbeeren 2: Kernobst und Pfirsiche 1: sonstiges Obst 0,1: Wurzelgemüse und Oliven 1: sonstiges Gemüse
2,4,5-T	(2,4,5-Trichlorophen-oxy)- Essigsäure	0,05

Artikel 2

Folgender Schädlingsbekämpfungsmittel-Rückstand wird in die Tabelle A des Anhangs II der Richtlinie 86/362/EWG aufgenommen :

: Rückstand von Schädlings-	: Höchstgehalt in mg/kg (ppm)	:
: bekämpfungsmittel	:	:
: 19. Captafol	: 0,05	:
:	:	:
:	:	:

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um

- Artikel 1 bis spätestens 1. Januar 1988 und
- Artikel 2 bis spätestens 1. Juli 1988

nachzukommen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 1987

Im Namen des Rates
Der Präsident

1. OBLIGATIONS ADMINISTRATIVES DECOULANT DE L'APPLICATION DE LA LEGISLATION POUR LES ENTREPRISES

néant

2. AVANTAGES POUR L'ENTREPRISE

- OUI

- LESQUELS? Cette proposition facilitera le commerce intercommunaire dans les fruits, légumes et céréales.

3. INCONVENIENTS POUR L'ENTREPRISE (coût supplémentaire)

- NON

- CONSEQUENCES

4. EFFETS SUR L'EMPLOI

Néant

5. Y A-T-IL EU CONCERTATION PREALABLE AVEC LES PARTENAIRES SOCIAUX?

- NON

- AVIS DES PARTENAIRES SOCIAUX

6. Y A-T-IL UNE APPROCHE ALTERNATIVE MOINS CONTRAIGNANTE?

NON

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung des
Anhangs II der Richtlinien 76/895/EWG und 86/362/EWG zur
Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlings-
bekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse sowie Getreide
KOM(87) 198 endg.; Ratsdok. 6451/87

Der Bundesrat hat in seiner 579. Sitzung am 10. Juli 1987 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt die vorgesehene Absenkung einiger Rückstandshöchstmengen an Schädlingsbekämpfungsmitteln. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung jedoch, sich im Interesse des gesundheitlichen Verbraucherschutzes bei weiteren Verhandlungen über Höchstmengenregelungen generell dafür einzusetzen, daß Summenhöchstwerte stets in den Fällen festgelegt werden, in denen mehrere Schädlingsbekämpfungsmittel für ein und dasselbe Lebensmittel (Lebensmittelgruppe) zugelassen werden. Dies sollte vorrangig bei den sieben speziell für Zitrusfrüchte vorgesehenen Substanzen geschehen.

...

2. Der Bundesrat begrüßt die vorgesehene Herabsetzung der zulässigen Höchstmengen an Captan, Folpet und Captafol auf und in Obst und Gemüse, hält es aber für erforderlich, daß die Bundesregierung sich bei den weiteren Beratungen in Brüssel dafür einsetzt, daß die Höchstgehalte der Stoffe Captan und Folpet auf 0,05 mg/kg (Nachweisgrenze) festgesetzt werden.

Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß für alle übrigen in den Richtlinien genannten Stoffe, insbesondere Fenitrothion, Formothion und Äthion in Zitrusfrüchten, den in der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengen-Verordnung festgelegten Höchstmengen gefolgt wird, soweit diese niedrigere Werte vorsieht. Dies entspricht den vom Vorsorgeprinzip getragenen Bemühungen zur weiteren Rückstandsminimierung.